

2024-1190

Teilrevision der Gemeindeordnung; Anpassung der Funktionsbezeichnungen; Genehmigung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Anlässlich der Einwohnerratssitzungen wurden zwei Motionen eingereicht, die die Anpassung der Bezeichnung von Gemeindeammann und Vizeammann in der Gemeindeordnung fordern.

Der Gemeinderat signalisierte die Entgegennahme der beiden Vorstösse als Postulat, um beide Vorschläge zu den Bezeichnungen (Präsident/in oder Präsidium) vertieft prüfen zu können. Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 6. März 2025 die beiden Vorstösse als Postulat überwiesen.

Aufgrund der Abklärungen kommt der Gemeinderat zum Schluss, die Funktionen neu als Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident bzw. Vizepräsidentin / Vizepräsident zu bezeichnen.

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat mit diesem Traktandenbericht die entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung.

Die Volksabstimmung (obligatorisches Referendum) soll am 28. September 2025 – gleichzeitig mit der obligatorischen Referendumsabstimmung zur Einführung der Vertretungsregelung – erfolgen. Die neuen Regelungen sollen per 1. Januar 2026 – auf Beginn der neuen Legislaturperiode – in Kraft treten.

1. Ausgangslage

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 30. Januar 2025 reichten zwei Fraktionen Vorstösse ein, welche die Anpassung der Funktionsbezeichnungen von Gemeindeammann und Vizeammann in der Gemeindeordnung fordern.

a) 2025-0156 Motion der Fraktion glp betreffend Anpassung des Begriffs "Ammann" zu "Präsidium" in der Gemeindeordnung

Antrag

§1 der Gemeindeordnung sei wie folgt anzupassen:

Behörden und Kommissionen der Einwohnergemeinde mit Wahl an der Urne sind:

- a) der Einwohnerrat (50 Mitglieder)
- b) der Gemeinderat (7 Mitglieder)
- c) das Gemeindepräsidium
- d) das Vizepräsidium
- e) die Steuerkommission (3 Mitglieder) und Ersatzmitglied

Begründung

Am 21. Juni 2022 wurde die Motion 21.272 "Einführung des Begriffs Präsidium in der Kantonsverfassung" im Grossen Rat überwiesen, eine entsprechende Überarbeitung der Verfassung ist im Gange.

Mit der Anpassung der Gemeindeordnung könnten für das "Reglement über die Tätigkeit sowie das Gehalt des Gemeindeammanns und die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderats" die entsprechenden Begrifflichkeiten auch übernommen werden.

Die Anpassung könnte zusammen mit der "Vertretungsregelung" in die Gemeindeordnung fließen.

b) 2025-0181 Motion der Fraktion SP/WettiGrünen betreffend Anpassung der Bezeichnungen "Gemeindeammann" und "Vizeammann" in der Gemeindeordnung

Antrag

Die Bezeichnungen "Gemeindeammann" und "Vizeammann" sollen in der Gemeindeordnung und allen weiteren Dokumenten der Gemeinde Wettingen ersetzt werden durch eine genderneutrale Bezeichnung: Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin.

Begründung

Im Hinblick auf eine zeitgemäße Bezeichnung der Gemeinderatsspitze soll das generische Maskulinum "Ammann" ersetzt werden durch die Bezeichnungen "Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin" und "Vizepräsident/Vizepräsidentin".

Diese haben sich mittlerweile in der überwiegenden Zahl der deutschsprachigen Kantone durchgesetzt. Der Wechsel dient namentlich auch der Verbesserung der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter.

An der Einwohnerratssitzung vom 6. März 2025 hat der Gemeinderat seine Bereitschaft signaliert, das generische Maskulin von Gemeindeammann und Vizeammann auf eine geschlechterneutrale Begrifflichkeit anzupassen. Die kurze Bearbeitungszeit lies es jedoch nicht zu, die Vorgaben fundiert abzuklären und alle Möglichkeiten abzuwägen. Der Gemeinderat hat deshalb den Einwohnerrat beantragt, die beiden Vorstösse als Postulate entgegenzunehmen. Mit einer knappen Mehrheit hat der Einwohnerrat die Überweisung beider Vorstösse als Postulat zugestimmt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG)¹ definiert in § 16 die Organe einer Gemeinde wie folgt:

¹ Organe der Gemeinden mit Gemeindeversammlung sind:

- a) die Gemeindeversammlung,
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) der Gemeindeammann,
- e) * die Kommissionen und das Gemeindepersonal mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

² Bei Gemeinden mit Einwohnerrat tritt dieser als Organ an die Stelle der Gemeindeversammlung.

Das Gemeindegesetz definiert in § 18 weiter den Inhalt der Gemeindeordnung. Den Einwohnergemeinden steht es aktuell offen, in der Gemeindeordnung das Amt des Gemeindeammans bzw. des Vizeammans mit einer moderneren Variante zu benennen. So bezeichnen beispielsweise die Stadt Aarau Stadtpräsidentin/Stadtpräsident bzw. Vizepräsidentin/Vizepräsident oder die Stadt Zofingen Stadtpräsidentin/Stadtpräsident die Ämter in ihren Gemeindeordnungen. Die Gemeinde Buchs wählte die Bezeichnung Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident bzw. Vize-Gemeindepräsident/in. Spreitenbach benennt die entsprechenden Ämter mit Gemeindepräsident/in bzw. Gemeindevizepräsident/in.

Am 21. Juni 2022 hat der Grosse Rat eine Motion² an den Regierungsrat überwiesen, der die Einführung des Begriffs Gemeindepräsidium in der Kantonsverfassung fordert. In seiner Erklärung schreibt der Regierungsrat, dass es keine sachlich relevanten Gründe gibt, die gegen die Ersetzung der historisch entstandenen Begriffe Gemeindeammann / Vizeammann zugunsten von "Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident" und "Vizepräsidentin/Vizepräsident" als zeitgemäss Amtsbezeichnungen sprechen. Der Wechsel dient namentlich auch der Verbesserung der sprachlichen Gleichbehandlung beider Geschlechter. Zudem hat sich mittlerweile in der überwiegenden Zahl der deutschsprachigen Kantone die Bezeichnung "Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident" durchgesetzt. Die geforderte Anpassung erfolgt im Rahmen der aktuell laufenden Totalrevision des Gemeindegesetzes. Die Umsetzung ist auf 1. Januar 2028 geplant.

Aktuell läuft auf kantonaler Ebene die Vernehmlassung zur Änderung der Kantonsverfassung bzw. zur Einführung der neuen Organbezeichnungen "Regierungspräsidium", "Gemeindepräsidium" und "Gemeindeparlament". Darin schreibt der Regierungsrat wie folgt:

Sollte die Vorlage angenommen werden, sind etliche weitere kantonale Erlasse anzupassen. Gestützt auf die neutrale Formulierung "Präsidium" in der Kantonsverfassung werden in den Gesetzen und Verordnungen dann differenzierende Begriffe zu verwenden sein. Es ist davon auszugehen, dass es sich um die Bezeichnungen "Regierungspräsidentin" und "Regierungspräsident", "Regierungsvizepräsidentin" und "Regierungsvizepräsident", "Gemeindepräsident-

¹ SAR 171.100

² 21.272 Motion Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Carole Binder-Meury, SP, Magden (Sprecherin), Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Gertrud Häseli, Grüne, Witnau, Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Maya Bally, Mitte, Henschiken, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, und Karin Faes, FDP, Schöftland, vom 7. Dezember 2021 betreffend Einführung des Begriffs Gemeindepräsidium in der Kantonsverfassung

"tin" und *"Gemeindepräsident"* sowie *"Gemeindevizepräsidentin"* und *"Gemeindevizepräsident"* handeln wird.

3. Künftige Bezeichnung

a) Grundsatz

Wie in den Traktandenberichten zur Einwohnerratssitzung vom 6. März 2025 der beiden oben erwähnten Postulate vom Gemeinderat deklariert, unterstützt der Gemeinderat die Anpassung der Bezeichnung auf eine beide Geschlechter miteinbeziehende Variante. Im folgenden Abschnitt wird die Möglichkeit der Bezeichnung *"Gemeindepräsidium bzw. Vizepräsidium"* genauer betrachtet.

b) Gemeindepräsidium / Vizepräsidium versus Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident bzw. Vizepräsidentin/Vizepräsident

Wie bereits erwähnt, beabsichtigt der Regierungsrat im Anhörungsbericht³ in der Kantonsverfassung u. a. den Begriff *Gemeindepräsidium* festzuschreiben (vorbehältlich Vernehmlassungsergebnis, Beratung im Grossen Rat sowie Volksabstimmung). Er führt weiter im Bericht aus, dass in den Gesetzen und Verordnungen differenzierende Begriffe zu verwenden seien. Stand heute geht er davon aus, dass es *Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident* sowie *Gemeindevizepräsidentin/Gemeindevizepräsident* sein werden.

Es handelt sich um einen aktuell laufenden Prozess, der mit Unsicherheiten behaftet ist. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat vertieft mit der Bezeichnung *"Präsidium"* auseinander gesetzt.

Die Bundeskanzlei hat einen Leitfaden⁴ zum geschlechtergerechten Formulieren in deutschen Texten des Bundes herausgegeben. Darin wird unter *3.1 Paarformen* definiert, dass, will man, bei geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen auf Personen (potenziell) verschiedenen Geschlechts Bezug nehmen, Paarformen zu verwenden sind. Dabei ist die weibliche als auch die männliche Personenbezeichnung aufzuführen:

*der Präsident oder die Präsidentin
die Bürgerinnen und Bürger*

Paarformen haben den Vorteil, dass sie sprachlich explizit zum Ausdruck bringen, dass sich eine bestimmte Gruppe aus Personen verschiedenen Geschlechts zusammensetzt. Weiter können Paarformen Geschlechterstereotypen entgegenwirken. So betont die Verwendung einer Paarform bei traditionell von Männern besetzten Funktionen etwa, dass auch Frauen diese Funktionen übernehmen können – und umgekehrt.

Ein Nachteil von Paarformen ist, dass nichtbinäre Menschen zwar mitgemeint sind, im Gegensatz zu Frauen und Männern aber unsichtbar bleiben.

Der Duden definiert *Präsidium* als *leitendes Gremium einer Versammlung, einer Organisation o. Ä.* Gleichzeitig definiert dieses Werk das Gremium als *zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebildete Gruppe von Expert(inn)en; beschlussfassende Körperschaft; Ausschuss*. Das Gremium besteht somit immer aus mehr als einer Person.

³ [Kantonsverfassung; Teilrevision; neue Organbezeichnungen "Regierungspräsidium", "Gemeindepräsidium" und "Gemeindepartament" - Kanton Aargau](#)

⁴ [Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren](#)

Der Gemeinderat anerkennt den Wunsch, dass auch nonbinäre Personen in Amtsbezeichnungen sichtbar werden. Der Bundesrat hat in einer am 21. Dezember 2022 veröffentlichten Medienmitteilung bzw. einem Bericht erläutert, dass die Auswirkungen eines neuen Geschlechtermodells in der Gesellschaft noch nicht ausreichend diskutiert worden sind und deshalb die Voraussetzungen für die Einführung eines dritten Geschlechts oder den generellen Verzicht auf den Geschlechtseintrag aktuell nicht gegeben sind. Diese Haltung teilt auch die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) in ihrem Bericht aus dem Jahr 2020. Darin hält sie fest, dass die heutige Regelung und Praxis zwar unbefriedigend seien, zuerst aber die gesellschaftlichen Voraussetzungen für die Aufgabe des binären Geschlechtermodells geschaffen werden müssten.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat in der Gemeindeordnung die Bezeichnungen "Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident" bzw. "Gemeindevizepräsidentin/Gemeindevizepräsident" (analog Anhörung Regierungsrat) festzulegen. Mit der Einführung einer nonbinären Funktionsbezeichnung soll zugewartet werden, bis sich der gesellschaftliche Diskurs sowie die Deutsche Sprache diesbezüglich verändert haben.

4. Umsetzung

Die Gemeindeordnung soll gemäss den Ausführungen wie folgt angepasst werden:

§ 1

- Behörden und Kommissionen der Einwohnergemeinde mit Wahl an der Urne sind: Behörden und Kommissionen
- a) der Einwohnerrat (50 Mitglieder)
 - b) der Gemeinderat (7 Mitglieder)
 - c) ~~der Gemeindeammann~~ die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident
 - d) ~~der Vizeammann~~ die Gemeindevizepräsidentin / der Gemeindevizepräsident
 - e) die Steuerkommission (3 Mitglieder) und Ersatzmitglied

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung werden auch in allen anderen Reglementen, Dokumenten, Formularen etc. der Gemeinde Wettingen die Begrifflichkeiten nach und nach geändert. Allfällig bereits bestehende Drucksachen werden weiterverwendet. Die Anpassungen werden bei einer Neuauflage vorgenommen.

5. Zeitplan

26. Juni 2025	Beschluss Einwohnerrat
28. September 2025	Volksabstimmung (obligatorisches Referendum) Gemeindeordnung (gleichzeitig mit der Abstimmung zur Einführung einer Vertretungsregelung im Einwohnerrat)
anschliessend	Genehmigung durch den Regierungsrat
1. Januar 2026	Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgende Beschlüsse zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATS

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird genehmigt und zu Handen der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Vorstösse
2025-0156 Postulat der Fraktion glp vom 30. Januar 2025 betreffend Anpassung des Begriffst "Ammann" zu "Präsidium" in der Gemeindeordnung, und
2025-0181 Postulat der Fraktion SP/WettiGrünen vom 30. Januar 2025 betreffend Anpassung der Bezeichnung "Gemeindeammann" und "Vizeammann" in der Gemeindeordnung werden als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.

Wettingen, 15. Mai 2025

Gemeinderat Wettingen

Markus Maibach	Sandra Thut
Vizeammann	Gemeindeschreiberin